

Berufung des Wahlleiters für die Gemeindewahlen am 15.03.2020

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 14183

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 03.04.2019 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Wahlleiter der Gemeindewahlen. Zusätzlich ist aus diesem Personenkreis zeitgleich eine Stellvertretung zu berufen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

Zum Wahlleiter oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 GLKrWG).

Da Wahlangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Kreisverwaltungsreferates fallen, das Büro des Gemeindewahlleiters sich demzufolge bei der dortigen Geschäftsleitung befindet, wird vorgeschlagen, den Kreisverwaltungsreferenten, Herrn berufsmäßigen Stadtrat Dr. Thomas Böhle, zum Wahlleiter für die Durchführung der Gemeindewahlen 2020 zu berufen.

Als Vertreter soll der dortige geschäftsleitende Beamte, Herr Ltd. Verwaltungsdirektor Leo Beck, fungieren.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Herr berufsmäßiger Stadtrat Dr. Thomas Böhle wird zum Gemeindewahlleiter für die Gemeindewahlen am 15.03.2020 und als dessen Vertreter der Geschäftsleiter, Herr Ltd. Verwaltungsdirektor Leo Beck, berufen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium - HA II/IV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Büro des Oberbürgermeisters**
An das Büro 2. Bürgermeister
An das Büro 3. Bürgermeisterin
An das Direktorium – Rechtsabteilung
An das Kreisverwaltungsreferat
z. K.